

16.10.91

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Veräußerung von Grundstücken gemäß § 64 Absatz 2 BHO

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 15. Oktober 1991

II C 6 - F 0742 - 40/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Nach § 64 Absatz 2 BHO dürfen Grundstücke, die erheblichen Wert oder besondere Bedeutung haben und deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist, nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden. Seit 1970 ist der "erhebliche Wert" auf mehr als 5 Mio DM festgelegt. Wegen der inzwischen erheblich gestiegenen Grundstückspreise und zur Beschleunigung der bevorstehenden zahlreichen Veräußerungen, insbesondere von ehemals militärisch genutzten Grundstücken, ist eine Erhöhung der Wertgrenze erforderlich.

Ich werde daher die nach § 64 Absatz 2 BHO erforderliche Einwilligung von Bundestag und Bundesrat zur Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert künftig nur noch einholen, wenn der Grundstückswert 10 Mio DM übersteigt. Der Haushaltsausschuß des

- 2 -

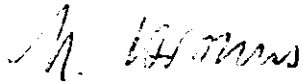
631/91

- 2 -

Deutschen Bundestages hat am 25. September 1991 hierzu seine Einwilligung mit der Maßgabe erteilt, daß ihm jährlich ein Verzeichnis der veräußerten Grundstücke im Wert zwischen 3 Mio und 10 Mio DM vorgelegt wird. Der Vorbehalt der Einwilligung der parlamentarischen Gremien in die Veräußerung von Grundstücken von besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung



Manfred Carstens

Beschluß
des Bundesrates

zur

Veräußerung von Grundstücken gemäß § 64 Abs. 2 BHO

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Bundesrat erklärt seine Einwilligung dazu, daß künftig ein "erheblicher Wert" im Sinne von § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung erst bei einem Grundstückswert von mehr als 10 Mio DM anzunehmen ist, mit der Maßgabe, daß der Bundesminister der Finanzen dem Bundesrat jährlich eine Übersicht über die veräußerten Liegenschaften des Bundes mit einem Wert von 3 Mio DM bis 10 Mio DM vorlegt.